

## F. Den Landtag betreffende Novellen von 1921 bis heute

Viele Bestimmungen dieser bis heute gültigen Verfassung von 1921 erfuhr Abänderungen, da eine Verfassung nie etwas Abgeschlossenes und Vollkommenes ist.<sup>57</sup> Aber nicht nur die Verfassung selbst wurde immer wieder novelliert, sondern auch deren Rahmengesetze. Es gab verschiedene vom Fortschrittswillen getragene, aber auch politisch motivierte Gründe, wobei einige Änderungen einzig auf die steigende Bevölkerungszahl zurückzuführen sind, indem sich die Bevölkerungszahl im Zeitraum von 1921 bis 2009 mehr als vervierfachte.<sup>58</sup> Im Folgenden werden die wichtigsten materiellrechtlichen Änderungen aufgeführt, die der Verfassung vom 5. Oktober 1921 und deren Rahmengesetzen seit 1921 widerfahren sind.

Das Wahlrecht änderte sich bereits durch das «Gesetz vom 31. August 1922 betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten», kurz Volksrechtgesetz (VRG).<sup>59</sup> Dieses Gesetz legte unter anderem die Rechte der liechtensteinischen Landesbürger bei Abstimmungen und Wahlen fest und bestimmte das dabei anzuwendende Verfahren. Die wesentlichste Änderung bestand darin, dass dessen Art. 2 das aktive und passive Wahlrecht bereits mit Vollendung des 21. Lebensjahres gestattete (Art. 2 VRG 1922 idgF). Derjenige männliche Liechtensteiner, der dieses Merkmal erfüllte, musste nun nicht mehr zwingend seinen Wohnsitz in Liechtenstein haben. Es genügte, wenn ein

---

57 Quaderer, Verfassungsdiskussion, S. 139.

58 Liechtenstein in Zahlen 2009, S. 11: 1921 hatte Liechtenstein 8841, Ende 2007 bereits 35 356 Einwohner.

59 Gesetz vom 31.08.1922 betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (VRG), LGBl 1922, Nr. 28. Der abgekürzte Titel «Volksrechtgesetz» wird erst im Jahre 2004 durch LGBl 2004, Nr. 235 eingeführt, soll aber der Einfachheit wegen bereits ab dieser Stelle verwendet werden.